

## **Antrag**

**der Abg. Martin Rivoir u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Gründe und Folgen der Kündigung des Gesellschaftervertrags zu den Universitäts- und Rehabilitationskliniken Ulm (RKU) durch das Universitätsklinikum Ulm (UKU)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie die Vorschläge des UKU an die SANA Kliniken zur Anpassung der Governance-Struktur an die RKU genau aussahen;
2. welche nachteiligen Regelungen das UKU im bestehenden Gesellschaftervertrag beanstandete, denen zufolge seine Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten erheblich beschränkt gewesen sein sollen (vgl. auch Drucksache 16/6779);
3. welche konkreten Angebote (Höhe des Kaufpreises, Randbedingungen, Zeitpunkt der Übernahme etc.) das UKU wann den SANA Kliniken vor der Kündigung des Gesellschaftervertrags gemacht hat;
4. welche Stärkung der Position des UKU bzw. des Landes bei Verhandlungen mit den SANA Kliniken über eine Übernahme von deren Anteilen sie sich von der Kündigung des Gesellschaftervertrags verspricht, die einen automatischen, vollständigen und irreversiblen Übergang der eigenen Anteile auf den anderen Gesellschafter zum 1. Januar 2021 zur Folge hat;
5. welchen Betrag das UKU beim Ausscheiden für die gezeichneten Kapitalanteile bekommt und wie hoch der Wert der Sacheinlagen ist, die der ausscheidende Gesellschafter UKU in diesem Fall erhält;
6. mit welchem Wert die Beteiligung des UKU an den RKU im letzten verfügbaren Jahresabschluss des UKU geführt wird;
7. wie hoch der Wert der Beteiligung an den RKU im letzten verfügbaren Jahresabschluss der SANA Kliniken ist und wie eventuelle Differenzen zum im Jahresabschluss des UKU ausgewiesenen Wert zu erklären sind;

Eingegangen: 16.09.2019/Ausgegeben: 25.10.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. welcher Abschreibungsbedarf bzw. welche Anpassungen in der Bilanz des UKU durch diese Kündigung entstehen;
9. wie hoch die von den RKU gebildeten Rücklagen sind und welchen Anteil an diesen Rücklagen der kündigende Gesellschafter UKU ausbezahlt bekommt;
10. ob es zutrifft, dass sie bzw. der Landeskrankenhausausschuss dem UKU keine Genehmigung zum Aufbau von neuen Betten in der Neurologie erteilt hat, und wenn ja, aus welchen Gründen;
11. ob sie bzw. der Landeskrankenhausausschuss nach der Kündigung des Gesellschaftervertrags dem UKU die Einrichtung von Betten in der Neurologie genehmigen wird, obwohl weiterhin die Betten in den RKU zur Verfügung stehen;
12. auf welche Weise sie das UKU beim Aufbau einer eigenen Neurologie und Orthopädie zu unterstützen gedenkt, sollte in Verhandlungen die angestrebte Übernahme der SANA-Anteile nicht gelingen.

16. 09. 2019

Rivoir, Rolland, Selcuk, Binder, Gall SPD

#### Begründung

Es gibt Anzeichen, dass das UKU durch die Kündigung des Gesellschaftervertrags seine Verhandlungsposition gegenüber den SANA Kliniken bei Gesprächen über eine Übernahme aller Anteile des RKU deutlich geschwächt hat. Es stellt sich nämlich die Frage, warum ein Gesellschafter, auf den am 1. Januar 2021 alle Anteile übergehen, nun bereit sein soll, seine eigenen 50 Prozent an den kündigenden Gesellschafter abzugeben? Die Kündigung des Gesellschaftervertrags durch das UKU weckt aber nicht nur Zweifel an deren strategischer Sinnhaftigkeit, sondern auch Bedenken bezüglich seiner finanziellen Auswirkungen, denn schließlich könnten dadurch Vermögenswerte des Landes in zweistelliger Millionenhöhe vernichtet worden sein.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 Nr. 42-773-.5-1201.3/96/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie die Vorschläge des UKU an die SANA Kliniken zur Anpassung der Governance-Struktur an die RKU genau aussahen;*
2. *welche nachteiligen Regelungen das UKU im bestehenden Gesellschaftervertrag beanstandete, denen zufolge seine Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten erheblich beschränkt gewesen sein sollen (vgl. auch Drucksache 16/6779);*

Die Ziffern 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Das Rehabilitationskrankenhaus Ulm (RKU) gGmbH wurde von der Stiftung Rehabilitation Heidelberg und der Stadt Ulm 1969 gegründet. Im Juli 1987 hat die Stiftung 50 Prozent der Gesellschafteranteile an die SANA Kliniken AG veräußert,

die übrigen 50 Prozent wurden seit der Gründung der Gesellschaft von der Stadt Ulm gehalten. Am 22. Dezember 1999 hat die Stadt Ulm zunächst die Hälfte seiner Gesellschaftsanteile an das Universitätsklinikum Ulm (UK Ulm) veräußert, die übrigen Anteile am 13. Mai 2003. Seither ist das UK Ulm mit einem Anteil von 50 Prozent neben der SANA Kliniken AG mit ebenfalls 50 Prozent an der RKU gGmbH beteiligt.

Die RKU gGmbH wurde zum 1. Januar 2010 von der damaligen „alten“ RKU abgespalten. Die damalige RKU firmiert nun unter RKU Invest GmbH und ist weiterhin zivilrechtliche Eigentümerin der Grundstücke einschließlich Gebäude und des Sachanlagevermögens. Auf Grundlage eines Nutzungsüberlassungsvertrags überlässt die RKU Invest GmbH der RKU gGmbH langfristig und unentgeltlich die Nutzung der Grundstücke und Gebäude. Das UK Ulm war bis dato nicht an der RKU Invest GmbH beteiligt, besaß aber eine Rückkaufoption gegenüber dem dortigen Mitgesellschafter DRK (Deutsches Rotes Kreuz). Diese Rückkaufoption hat das UK Ulm mit Wirkung zum 1. September 2019 ausgeübt. Seither sind die SANA Kliniken AG und das UKU jeweils mit 50 Prozent an der RKU Invest GmbH beteiligt.

Die bei der oben dargestellten Abspaltung entstandene „neue“ RKU gGmbH ist Betreiberin des Rehabilitationskrankenhauses Ulm. Ein Aufsichtsrat wurde bei der neuen RKU gGmbH seinerzeit nicht implementiert. Die Geschäftsführung der RKU gGmbH ist durch einen Managementvertrag auf die SANA Kliniken AG übertragen worden. Hierdurch, durch den fehlenden Aufsichtsrat sowie aufgrund nachteiliger Regelungen im Gesellschaftsvertrag sieht sich das UK Ulm seit Jahren erheblich in den Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt. Die SANA Kliniken AG übt beherrschenden Einfluss auf die RKU gGmbH aus.

Die seitens der SANA Kliniken AG bzw. des RKU getroffenen Entscheidungen sind teilweise nachteilig für das UK Ulm. Der Versuch, dieses Ungleichgewicht auszugleichen und dem UK Ulm den Status eines gleichberechtigten Gesellschafters zu verschaffen, ist an der ablehnenden Haltung der SANA Kliniken AG gescheitert.

Das UK Ulm führt aus, dass zur Erreichung einer echten paritätischen Beteiligung des UK Ulm bei der RKU gGmbH mindestens eine Gleichstellung bei der Geschäftsführerbestellung und eine Anpassung der laut Gesellschaftsvertrag zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären. Die SANA Kliniken AG habe ein alleiniges Vorschlagsrecht bei der Bestellung des Geschäftsführers. Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen sei unscharf, gebe aus Sicht der SANA Kliniken AG der Geschäftsführung umfassende Handlungs- bzw. Gestaltungsfreiheiten und führe regelmäßig zu kontroversen Auslegungsdiskussionen. Über den Managementvertrag habe die SANA Kliniken AG, nicht aber das UK Ulm, umfassende Einflussnahmemöglichkeiten auf die Geschäftsführung. Die fehlende Einflussnahmemöglichkeit des UK Ulm werde weder von der SANA Kliniken AG noch von der RKU-Geschäftsführung bestritten.

Das UK Ulm hat ausformulierte Vorschläge vorgelegt: ein gleichberechtigtes Vorschlagsrecht in Bezug auf die Geschäftsführung und eine Neuformulierung des Katalogs der zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen. Diese hat die SANA Kliniken AG nach Mitteilung des UK Ulm zurückgewiesen, ohne konkrete Alternativ-Formulierungen vorzuschlagen. Vielmehr habe die SANA Kliniken AG darauf hingewiesen, dass die vom UK Ulm vorgeschlagenen Anpassungen der Governance-Strukturen zum Verlust der eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten führen würde, da dann die RKU gGmbH nicht mehr als von der Sana Kliniken AG beherrscht angesehen werden könnte. Diesen Verlust beziffere die SANA Kliniken AG gegenüber dem UK Ulm mit ca. 40 Mio. EUR. Die Bereitschaft, über die Anpassung der Governance-Struktur im Sinne einer echten paritätischen Beteiligung zu verhandeln, habe die SANA Kliniken AG vom Ausgleich dieses Verlustes abhängig gemacht. Aus Sicht des UK Ulm verfolgt die SANA Kliniken AG mit der Ablehnung der vom UK Ulm formulierten Vorschläge eigene und rein wirtschaftliche Interessen, unabhängig von den Interessen der RKU gGmbH.

Der Aufsichtsrat des UK Ulm unterstützt dessen Vorstand in seinen Bemühungen, hier zu Änderungen zu kommen und tut dies auch weiterhin.

*3. welche konkreten Angebote (Höhe des Kaufpreises, Randbedingungen, Zeitpunkt der Übernahme etc.) das UKU wann den SANA Kliniken vor der Kündigung des Gesellschaftervertrags gemacht hat;*

Vor der Kündigung der Gesellschaftsanteile hat das UK Ulm mit der SANA Kliniken AG nicht über die Übernahme der SANA-Anteile durch das Universitätsklinikum verhandelt. Das UK Ulm hat mit der Information über die Kündigung der SANA Kliniken AG angeboten, mit dem UK Ulm in Verhandlungen über eine mögliche Anteilsübernahme zu treten. Konkrete Angebote sind nicht abgegeben worden.

*4. welche Stärkung der Position des UKU bzw. des Landes bei Verhandlungen mit den SANA Kliniken über eine Übernahme von deren Anteilen sie sich von der Kündigung des Gesellschaftervertrags verspricht, die einen automatischen, vollständigen und irreversiblen Übergang der eigenen Anteile auf den anderen Gesellschafter zum 1. Januar 2021 zur Folge hat;*

Wie bereits dargestellt, beherrscht die SANA Kliniken AG trotz der 50/50-Verteilung der Gesellschaftsanteile die RKU gGmbH allein. Im derzeitigen Konstrukt kommt nach Auffassung des UK Ulm jede positive Entwicklung an der RKU gGmbH ausschließlich der RKU gGmbH selbst und der SANA Kliniken AG zugute: Die RKU gGmbH werde in den Konzernabschluss der SANA Kliniken AG einbezogen. Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung partizipiere das UK Ulm nicht an der RKU gGmbH bzw. sei der Gesellschafterstatus des Universitätsklinikums mit keinerlei Vorteilen verbunden. Diese Situation habe trotz jahrelanger Diskussionen mit der SANA Kliniken AG nicht verbessert werden können.

Primäres Ziel der Kündigung sei daher die Beendigung dieser für das UK Ulm nachteiligen Situation gewesen. Die Kündigung beeinträchtige die Verhandlungsposition in Bezug auf einen Anteilsverkauf durch das UK Ulm in keiner Weise. Ein solcher Kauf sei allein von der Bereitschaft der SANA Kliniken AG zum Verkauf abhängig. Diese Bereitschaft könne nicht erzwungen werden, weder im gekündigten noch im ungekündigten Stadium. Mit der Kündigung habe man mithin kein Druckmittel gegenüber der SANA Kliniken AG aus der Hand gegeben. Eine Veräußerung der Anteile an Dritte ohne Zustimmung der SANA Kliniken AG sei laut Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

*5. welchen Betrag das UKU beim Ausscheiden für die gezeichneten Kapitalanteile bekommt und wie hoch der Wert der Sacheinlagen ist, die der ausscheidende Gesellschafter UKU in diesem Fall erhält;*

Der Abfindungsanspruch setzt sich aus dem eingezahlten Kapitalanteil von 50.000 EUR sowie dem gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zusammen. Beim gemeinen Wert der im Jahr 2010 geleisteten Sacheinlage werde laut UK Ulm der gutachterlich festzustellende Verkehrswert angesetzt (siehe auch Ziffer 8).

*6. mit welchem Wert die Beteiligung des UKU an den RKU im letzten verfügbaren Jahresabschluss des UKU geführt wird;*

Im letzten Jahresabschluss des UK Ulm zum 31. Dezember 2018 wurde die Beteiligung an der RKU gGmbH mit einem Wert von 4,4 Mio. EUR einbezogen. Dies entspricht dem ursprünglichen Kaufpreis zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen in der Vergangenheit u. a. aufgrund Stammkapitalherabsetzung. Die Bewertung der Beteiligung entspricht den üblichen Bewertungsvorschriften nach Handelsgesetzbuch (HGB).

*7. wie hoch der Wert der Beteiligung an den RKU im letzten verfügbaren Jahresabschluss der SANA Kliniken ist und wie eventuelle Differenzen zum im Jahresabschluss des UKU ausgewiesenen Wert zu erklären sind;*

Hierzu liegen keine Informationen vor.

*8. welcher Abschreibungsbedarf bzw. welche Anpassungen in der Bilanz des UKU durch diese Kündigung entstehen;*

Ein Abschreibungsbedarf besteht nach Auskunft des UK Ulm nicht, da der Gesellschaftsvertrag eindeutige Regelungen für den Fall des Ausscheidens nach Kündigung eines Gesellschafters enthält (Abfindungsanspruch). Dies werde durch ein vom UK Ulm eingeholtes Rechtsgutachten bestätigt.

Laut Rechtsgutachten stehe dem ausscheidenden Gesellschafter entgegen der Darstellungen in der Presse nicht nur der hälftige Anteil am gezeichneten Kapital mit einem Nominalwert von 50.000 EUR zu, sondern darüber hinaus auch der gemeine Wert der geleisteten Sacheinlage. Für die Bewertung der geleisteten Sacheinlage sei auf den Zeitpunkt der Einlage im Jahr 2010 abzustellen. Der Abfindungsanspruch orientiere sich am gemeinen Wert des Klinikbetriebs, welcher den Buchwert der Gesellschaft (im Jahr 2010 rund 40 Mio. EUR) übersteigen kann und der gutachterlich ermittelt wird.

*9. wie hoch die von den RKU gebildeten Rücklagen sind und welchen Anteil an diesen Rücklagen der kündigende Gesellschafter UKU ausbezahlt bekommt;*

Laut dem letzten vorliegenden Jahresabschluss der RKU gGmbH zum 31. Dezember 2018 betragen die Rücklagen insgesamt 77,2 Mio. EUR (Kapital- und Gewinnrücklagen). Der unter Ziffer 8 bezifferte Abfindungsanspruch wäre aus der Kapitalrücklage des RKU zu bezahlen.

*10. ob es zutrifft, dass sie bzw. der Landeskrankenhausausschuss dem UKU keine Genehmigung zum Aufbau von neuen Betten in der Neurologie erteilt hat, und wenn ja, aus welchen Gründen;*

Das UK Ulm hat hierzu keinen Antrag gestellt; der Landeskrankenhausschuss hat sich demnach nicht mit der Thematik befasst.

*11. ob sie bzw. der Landeskrankenhausausschuss nach der Kündigung des Gesellschaftsvertrags dem UKU die Einrichtung von Betten in der Neurologie genehmigen wird, obwohl weiterhin die Betten in den RKU zur Verfügung stehen;*

Der Bedarf im Fachgebiet Neurologie im relevanten Versorgungsgebiet ist durch zwei Krankenhäuser in unmittelbarer Nachbarschaft zum UK Ulm – RKU sowie Bundeswehrkrankenhaus – gedeckt. Die Kündigung des Gesellschaftsvertrags durch das UK Ulm hat auf die Bedarfsfrage keinen Einfluss. Das zuständige Ministerium für Soziales und Integration hat gegenüber dem UK Ulm darauf hingewiesen, dass der Aufbau von Doppelstrukturen bzw. konkurrierenden Angeboten aus krankenhauplanerischer Sicht nicht sinnvoll sei und daher nicht unterstützt werden könne.

*12. auf welche Weise sie das UKU beim Aufbau einer eigenen Neurologie und Orthopädie zu unterstützen gedenkt, sollte in Verhandlungen die angestrebte Übernahme der SANA-Anteile nicht gelingen.*

Die Frage stellt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Bauer  
Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst